

## INDUSTRIE-HOLDING

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN  
GROUPEMENT DE HOLDINGS INDUSTRIELLES SUISSES

Postfach 1456  
3001 Bern  
Spitalgasse 26  
Tel. 031.224357

Bern, 30. Januar 1974

Eidg. Steuerverwaltung

B e r n

Ref. 760.3

en	AL	20/11	11/5				e/a
Datum	2.2	9/11					
Von	h	2	h				h
EPD							
Ref. S. B. 34.12.7.0.							

Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Italien

Sehr geehrte Herren,

Wir danken Ihnen verbindlich für Ihre Orientierung über den Stand der Verhandlungen mit Italien, insbesondere über die Verhandlungsphase vom 6.-9. November 1973, und geben Ihnen im Hinblick auf die Weiterführung der Verhandlungen hiermit unsere Auffassung bekannt.

Die italienische Steuerverwaltung liess sich seit jeher nur widerstrebend zu DBA-Verhandlungen mit der Schweiz herbei, sodass die Verhandlungen jeweils scheiterten oder einschliessen, sobald von schweizerischer Seite kein geeignetes Druckmittel mehr zur Verfügung stand. Auch die letzte Verhandlungsphase vom 6.-9. November 1973 kam nur zustande, weil die italienische Regierung ein Interesse an der Regelung der Grenzgängerbesteuerung hat. Solange das italienische Aussenministerium aus politischen Gründen einen entsprechenden Druck auf die italienische Steuerverwaltung ausübt, die DBA-Verhandlungen mit der Schweiz fortzusetzen, solange kann die Schweiz mit einiger Aussicht auf Erfolg verhandeln. Sollte über die Grenzgängerbesteuerung jedoch ein Separatabkommen zustande kommen, so würde Italien jedes Interesse an DBA-Verhandlungen verlieren, und es müsste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass es einmal mehr zu keinem Abschluss kommen würde.

Es muss daher grösstes Gewicht darauf gelegt werden, dass trotz zeitlicher Trennung der Verhandlungen über ein Grenzgängerabkommen (Ende Januar 1974) und über ein generelles Doppelbesteuerungsabkommen (April 1974) von schweizerischer Seite diese beiden Abkommen miteinander verknüpft werden, und zwar durch Koordinierung hinsichtlich Paraphierung, Unterzeichnung, parlamentarischer Genehmigung und Inkraftsetzung.



In erster Linie wird also darauf zu achten sein, dass die Paraphierung der beiden Abkommen zeitlich koordiniert wird und die Unterzeichnung der beiden Abkommen nur gleichzeitig erfolgt, sodass beide Abkommen gleichzeitig der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Wir haben das grösste Interesse, dass auch auf der parlamentarischen Ebene die Verknüpfung aufrechterhalten wird. Dazu wird sich in der Phase der Beratung in den Kommissionen der Eidg. Räte Gelegenheit bieten.

Aus diesen Ueberlegungen teilen wir Ihre Beurteilung (Bericht S.8), dass die Schweiz mit der Vereinbarung über die Grenzgänger ein Druckmittel besitzt, um Italien zur Annahme eines DBA zu bewegen, und wir unterstützen sehr Ihre Absicht, im April 1974 in Rom ein Doppelbesteuerungsabkommen zu paraphieren. Dies wird aber nur gelingen, wenn die Schweiz den Trumpf des Grenzgängerabkommens noch in Händen hält und dessen Paraphierung mit derjenigen des DBA verknüpft.

Die Verknüpfung der beiden Abkommen ist sowohl von der Materie, als auch von der Interessenlage her voll begründet. Beide Abkommen betreffen die direkten Steuern. Die Schweiz müsste bedeutende Verzichte bei der Besteuerung der Grenzgänger leisten, durch vollen Verzicht bei der Wehrsteuer, sowie durch wesentliche (noch auszuhandelnde) Verzichte bei den Steuern der Kantone Tessin, Wallis und Graubünden. Dem Interesse Italiens an der Reduktion der Grenzgängerbesteuerung durch die Schweiz steht auf Seiten der Schweiz das Interesse an der steuerlichen Entlastung der Einkünfte aus Investitionen in Italien gegenüber.

Die schweizerischen Interessen in Italien sind sehr bedeutend, und die daraus fliessenden Erträge (Dividenden und Zinsen) sowie die Lizenzeneinnahmen werden durch das Fehlen eines DBA stark betroffen. Die italienischen Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen von je 30 % würden unter einem DBA (nach italienischem

Vorschlag) auf 15 % reduziert, wobei die verbleibende italienische Steuer auf die schweizerischen Steuern angerechnet würde. Für die beträchtlichen Lizenzeinnahmen ist infolge Unsicherheit der italienischen Gesetzgebung und Einschätzungspraxis die Steuerbelastung nicht eindeutig zu bestimmen; sie bewegt sich für die Jahre bis 1973 zwischen 24 % auf 2/3 der Bruttolizenzgebühr und ca. 35 % auf etwa 50 - 90 % der Bruttolizenzgebühr. Auch unter der Steuerreform ab 1974 ist die Belastung noch nicht sicher bekannt; sie könnte sich aber in einer ähnlichen Schwankungsbreite bewegen. Ein DBA würde die italienische Steuer auf 5 % der Bruttolizenzgebühr beschränken, was nicht nur eine grosse finanzielle Entlastung bedeuten, sondern zudem immense Umtriebe mit den italienischen Steuerbehörden beseitigen würde; wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 12.

Die italienische Steuerreform ist durch die Ausführungsdekrete Nr. 597-606 vom 29. September 1973 auf 1.1.1974 in Kraft gesetzt worden. Das italienische Steuerrecht ist damit wesentlich vereinfacht worden, was für die DBA-Verhandlungen ein gewisser Vorteil ist, obwohl die schweizerisch-italienischen Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung eines DBA natürlich grundsätzlich die gleichen geblieben sind.

Der schweizerische Entwurf vom Dezember 1973, den Sie im Anschluss an die Verhandlungen vom 6.-9. November 1973 aufgestellt haben, enthält u.E. die wesentlichen schweizerischen Postulate. Man muss sich natürlich bewusst sein, dass die darin enthaltenen schweizerischen Vorschläge von Italien in mehreren wichtigen Punkten nicht angenommen werden, insbesondere bei den Dividenden und Zinsen, sodass die Schweiz noch den einen und andern Abstrich wird vornehmen müssen. Im gegenwärtigen Vernchmlassungsverfahren geht es vor allem darum, die Grenzen für allfällig nötige schweizerische Konzessionen abzustecken, damit Sie sich beim Bundesrat die entsprechenden Instruktionen für die weiteren Verhandlungen einholen können.

Ein grosser Teil der Abkommensbestimmungen konnte in den bisherigen Verhandlungen bereits bereinigt werden; geblieben sind, wie üblich, die "pièces de résistance", sodass wir uns im folgenden vor allem noch mit diesen befassen.

## Artikel 10: Dividenden

Der Reingewinn der italienischen Gesellschaften wird ab 1.1.1974 zum Satz von 25 % besteuert, der sich um Zuschläge der Gemeinden, Provinzen, Regionen etc. erhöht, sodass die Maximalbelastung 39,7 % erreicht. Eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Gesellschaftsgewinn und Dividende, wie ursprünglich von der Regierung vorgeschlagen, wurde vom Parlament abgelehnt und durch eine einheitliche Besteuerung der ausgeschütteten und nicht ausgeschütteten Gewinne ersetzt.

Dividenden, die an im Ausland wohnhafte Personen bezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer von 30 %, die eine endgültige Steuer (secca) darstellt (Art. 27 Dekret Nr. 600).

Auch nach dem 1.1.1974 gilt gemäss Artikel 27 Absatz 3 des Dekrets Nr. 600 die bisherige, autonome Regelung weiter, wonach der im Ausland wohnhafte Aktionär für seine am Wohnsitz auf den Dividenden nachgewiesenermassen bezahlte Steuer eine Rückerstattung bis zu 2/3 der italienischen Quellensteuer von 30 % erhalten kann. Diese schon 1967 eingeführte Regelung steht bisher aber nur auf dem Papier, da Ausführungsbestimmungen und Formulare noch nicht erlassen wurden; Entlastungen im schweizerisch-italienischen Verhältnis sind uns daher bis heute nicht bekannt geworden. Da diese administrativen Schwierigkeiten weiterbestehen dürften, wäre es nützlich, wenn im DBA (am ehesten in Art. 29) der Grundsatz aufgestellt würde, dass die zuständigen Behörden für die Durchführung der italienischen Entlastung (insbesondere über die beizubringenden schweizerischen Bestätigungen) eine Vereinbarung treffen werden.

Italien hatte 1963 zum OECD-Mustcrabkommen (5 % Quellensteuer bei 25 % Beteiligung, 15 % auf übrigen Dividenden) zwar lediglich den Vorbehalt angebracht, den Satz von 5 % auf Beteiligungen von mindestens 50 % zu beschränken. In der seitherigen Abkommenspraxis behielt sich Italien in der Regel aber generell eine Quellensteuer von 15 % vor. Die Reduktion auf 10 % auf Beteiligungen von 25 % gegenüber Japan musste Italien wie alle andern Länder annehmen; die Reduktion auf 10 % auf Beteiligungen von 51 % gegenüber Schweden stammt aus einem alten DBA und ist als Bestandteil eines Pakets mit sehr ungünstigen Lösungen für Zinsen und Lizenzen zu würdigen.

Die Schweiz wird trotzdem auf diese Präzedenzfälle hinweisen und ebenfalls die Reduktion auf 10 % verlangen. Als neues Argument kann angeführt werden, dass auch unter der italienischen Steuerreform ab 1974 durch Anrechnung der ausländischen Steuern eine Reduktion bis auf 10 % möglich ist. Für Tochterdividenden sollte diese Reduktion im DBA generell vorgesehen werden; denn die Anrechnung der ausländischen Steuer ist gegenstandslos, da die Tochterdividenden bei der Muttergesellschaft nach international anerkannten Grundsätzen ja freizustellen sind.

Trotzdem muss man sich schweizerischerseits Rechenschaft darüber geben, dass Italien mit guter Begründung geltend machen kann, angesichts der Einseitigkeit der schweizerisch-italienischen Finanzbeziehungen könne es der Schweiz nicht mehr gewähren als der grossen Mehrheit seiner übrigen DBA-Partner, worunter insbesondere auch seine Partner in der EWG. Wir würden daher als Rückzugslinie auch die Begrenzung auf generell 15 % noch für annehmbar halten. Eine präjudizielle Wirkung für die Schweiz wäre nicht zu befürchten, weil dies der ständigen italienischen Praxis entspricht und weil die Schweiz selbst im DBA mit Frankreich vom 9. September 1966 ebenfalls schon generell 15 % anerkennen musste; die Verbesserung auf 5/15 % durch das Zusatzprotokoll vom 3. Dezember 1969 war lediglich durch die Einführung des französischen "avoir fiscal" bedingt.

Aus diesen Ueberlegungen und weil die EWG kürzlich den grundsätzlichen Beschluss gefasst hat, auf das Anrechnungssystem überzugehen, sollte in das schweizerisch-italienische DBA eine Sonderbestimmung aufgenommen werden, wonach bei Uebergang Italiens auf ein Anrechnungssystem das DBA durch die Gewährung der Steuergutschrift über die Grenze zu ergänzen sei. In den Verhandlungen vom September 1969 hatte sich die italienische Delegation grundsätzlich bereit erklärt, der Schweiz eine Zusicherung zu geben, dass im Falle der Einführung eines "credito fiscale" über eine Regelung wie für das "avoir fiscal" im Verhältnis Schweiz-Frankreich verhandelt werde. Eine derartige italienische Zusicherung könnte in Artikel 10 oder in einem Verhandlungsprotokoll niedergelegt werden. Wir bitten Sie, den schweizerischen Entwurf in dieser Richtung noch zu ergänzen.

"Nominatività" der italienischen Aktien. Die abkommensmässige Reduktion der italienischen Quellensteuer kann, wie unter andern DBA, nur Aktionären gewährt werden, deren Wohnsitz in der Schweiz bestätigt wird. Sind die Aktien nur formell auf eine schweizerische Person (Bank oder "Nominee"-Gesellschaft) eingetragen, so müssen Name und Adresse des effektiven Aktionärs dem italienischen Fiskus genannt werden, wenn er den DBA-Vorteil beansprucht, wie dies von der Schweiz auch mit andern DBA-Partnern bereits vereinbart wurde. Eine Regelung dieser für Italien auch politisch wichtigen Frage kann in Artikel 29 (Verfahren) getroffen werden.

#### Artikel 11: Zinsen

Zinsen, die an im Ausland wohnhafte Personen bezahlt werden, unterliegen ab 1.1.1974 einem Quellenabzug von 30 %, der eine definitive Steuer darstellt. Einzelne Kategorien von Zinsen sind befreit; Artikel 26 des Dekrets Nr. 600 vom 29. September 1973 verweist hierfür auf das Dekret Nr. 601 gleichen Datums. Dieses regelt die Befreiungen in insgesamt 43 Artikeln, die ihrerseits wieder auf andere, teilweise ältere Dekrete verweisen, sodass es uns nicht möglich ist, die praktische Tragweite dieser Befreiungen zu ermessen. Wir werden versuchen, dies abzuklären, möchten Sie aber bitten, noch vor den nächsten Verhandlungen von der italienischen Steuerverwaltung eine Aufstellung jener Zinskategorien zu verlangen, die im Verhältnis Italiens zum Ausland eine praktische Bedeutung haben. Nachher wäre zu prüfen, ob diese autonomen Befreiungen einzelner Zinskategorien im DBA eingefroren werden sollten; wir haben dies allerdings in keinem DBA Italiens gefunden.

Italien hat sich gegenüber seinen sämtlichen DBA-Partnern entweder die volle Besteuerung im Quellenstaat oder mindestens eine Quellensteuer von 15 % vorbehalten. Die beiden einzigen Ausnahmen gegenüber Griechenland und Japan erklären sich aus den speziellen Verhältnissen und können von der Schweiz nicht angerufen werden. Japan hat ja gegenüber allen Industriestaaten die Regelung von 15/10 % auf Dividenden, 10 % auf Zinsen und 10 % auf Lizenzen in einer Einheitlichkeit durchgesetzt, wie sie unseres Wissens kein anderer Staat zu Stande gebracht hat. Uebrigens

möchten wir auch gar nicht die italienisch-japanische Lösung übernehmen, da wir sonst den Vorteil der Reduktion der Steuer auf Zinsen auf 10 % erkaufen müssten durch eine Quellensteuer von 10 % auf Lizenzgebühren, was per Saldo sicher zum Nachteil der Schweiz wäre.

Welche Lösung die EWG schliesslich finden wird, ist heute noch völlig offen. Vorläufig jedenfalls dürfen die EWG-Staaten autonom hohe Quellensteuern verlangen, und es ist heute noch nicht vorauszusehen, welchen Satz die EWG künftig für die Harmonisierung der DBA vorschreiben wird.

Wir dürfen realistischerweise nicht erwarten, dass Italien die Schweiz mit einer 10 %igen Quellensteuerbegrenzung besser behandeln würde als die andern DBA-Partner, worunter seine EWG-Partner. Eine schweizerisch-italienische Vereinbarung auf 15 % hätte daher keine nachteilige präjudizielle Wirkung. Zudem dürfte die Schweiz kaum darum herkommen, in künftigen DBA (Kanada und möglicherweise Australien) den Satz von 15 % konzedieren zu müssen.

#### Artikel 12: Lizenzgebühren

Im Jahre 1956 hatte Italien eine neue Regelung für die ins Ausland fliessenden Lizenzgebühren eingeführt, die bis 1973 galt. Danach hatte der italienische Lizenzschuldner einen provisorischen Quellenabzug (ritenuta d'acconto) von rund 25 % auf 2/3 der Bruttolizenzgebühr vorzunehmen. Nachher sollte eine individuelle Einschätzung des ausländischen Lizenzgläubigers erfolgen, unter Festsetzung von Unkostenanteilen, die im Einzelfall grösser oder kleiner als 1/3 sein könnten. Auf der definitiv eingeschätzten Nettolizenzgebühr würden Steuern von ca. 35 % erhoben. Diese Einschätzungen sind in manchen Fällen auf viele Jahre zurück noch offen,

- weil über die grundsätzliche Frage der Steuerbarkeit in Italien immer noch Rechtsverfahren anhängig sind und/oder
- weil mit den italienischen Einschätzungsbehörden bisher keine Einigung über eine vernünftig bemessene steuerfreie Unkostenquote möglich war.

Die ab 1974 zahlbaren Lizenzgebühren unterliegen einem Quellenabzug (ritenuta alla fonte) von 20 %, berechnet auf 70 % der Bruttolizenzgebühr. Nach bisherigen Informationen italienischer Steuerberater scheint der Spesenabzug von 30 % aber nicht definitiv zu sein; auch der Steuersatz von 20 % stelle nicht die endgültige Belastung dar, da noch weitere Steuern von 15 - 20 % hinzukämen, was eine Gesamtbelastung von 35 - 40 % der Nettolizenzgebühr ergäbe. Diese Frage wird von unseren Mitgliedern noch weiter untersucht.

Die Erfahrungen bei der Lizenzbesteuerung, wo natürlich sehr grosse schweizerische Interessen auf dem Spiel sind, zeigen mit aller Deutlichkeit, wie wichtig eine abkommensmässige Begrenzung auf 5 % der Bruttolizenzgebühr wäre. Sowohl durch die finanzielle Entlastung, als auch durch die Vermeidung der grossen administrativen Umtriebe mit der Einschätzung nach bisheriger Methode, würde ein DBA gerade auf diesem Gebiet für uns von grösstem Wert.

Die Begrenzung der Quellensteuer auf Lizenzgebühren auf 5 % wurde von der Schweiz bereits im Verhältnis zu Frankreich, Oesterreich, Spanien und Portugal vereinbart, sodass die gleiche Regelung Italien nicht verwehrt werden kann. Diese würde also nicht nur kein ungünstiges Präjudiz darstellen, sondern könnte im Verhältnis zu Italien als gutes Resultat qualifiziert werden. Es ist erfreulich, dass die italienische Delegation in den letzten Verhandlungen die Reduktion auf 5 % für Lizenzgebühren nicht mehr in Frage gestellt hat, und es ist zu hoffen, dass diese Lösung auch in den weiteren Verhandlungen unbestritten bleibt.

Die noch pendenten Einschätzungen für die Steuerjahre bis 1973, also vor der Steuerreform, können möglicherweise unter der Steueramnestie (condono fiscale gemäss Gesetz vom 19. Dezember 1973) erledigt werden. Dies wird von den italienischen Steuerberatern unserer Mitgliedfirmen aber noch geklärt werden müssen. Für den Fall, dass die Erledigung dieser alten Steuerpendenzen unter dem condono nicht möglich ist, wäre es erwünscht, wenn im DBA eine Möglichkeit zur Erledigung dieser Steuerpendenzen für die Jahre bis zum Wirksamwerden des DBA vorgesehen wird, z.B. in einem

Verhandlungsprotokoll zu Artikel 26 (Verständigungsverfahren): Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten würden ermächtigt, pendente Einschätzungen von Lizenzgebühren aus der Zeit vor Wirksamwerden des DBA im Verständigungsverfahren zu behandeln.

#### Attraktivkraft der Betriebsstätte

Die italienische Delegation hat in den Verhandlungen vom November 1973 den Grundsatz der Attraktivkraft der Betriebsstätte für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren praktisch aufgegeben und sich damit dem Mustervertrag der OECD angeschlossen. Es ist zu hoffen, dass Italien für diese noch nicht definitive Konzession nicht weitere schweizerische Zugeständnisse verlangt.

#### Artikel 4: Steuerlicher Wohnsitz

Falls Italien die weitergehenden Formulierungen des schweizerisch-deutschen DBA von 1971 verlangen würde, könnte die Schweiz dies nicht generell verweigern, da auch im Verhältnis zu unserem südlichen Nachbarland Wohnsitzkonstruktionen aus steuerlichen Gründen möglich sind und Italien daher ähnliche Gründe wie Deutschland vorbringen könnte. Immerhin sollte versucht werden, in einem solchen Fall die schweizerisch-italienischen Vereinbarungen inhaltlich einzuschränken und einfacher zu formulieren.

#### Artikel 23: Missbrauch

Für Italien stellt die Kapitalflucht in die Schweiz einen sehr wichtigen politischen Aspekt dar. Die italienische Steuerverwaltung befürchtet, dass auf dem Umweg über die Schweiz italienische Kapitalien in den Genuss der DBA-Erleichterungen gelangen könnten, also Investitionen, die bloss schweizerisch "etikettiert" würden. Selbstverständlich darf das DBA solchen Kapitalien nicht die abkommensmässigen Erleichterungen gewähren, wie sie für effektiv schweizerische Investitionen vorgesehen sind. Eine Missbrauchsbestimmung wie in unseren Abkommen mit Frankreich (Art. 14) und Deutschland (Art. 23) wird daher im Verhältnis zu Italien nicht vermieden werden können.

Das Problem der "nominatività" haben wir unter Artikel 10 behandelt.

### Artikel 26: Verständigungsverfahren

Die italienische Praxis der Gewinnaufrechnung bei Tochtergesellschaften ist bekannt und kann auch unter einem DBA im Rahmen von Artikel 9 nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Immerhin bieten die Artikel 9 und 26 gegenüber einem abkommenslosen Zustand eine wesentliche Verbesserung, und das Verständigungsverfahren könnte im Verhältnis zu Italien aufgrund der Erfahrungen, die mit Lösungen "in via amministrativa" bisher gemacht wurden, bedeutungsvoll und nützlich werden.

### Artikel 27: Austausch von Informationen

Angesichts der italienischen Kapitalflucht in die Schweiz erscheint es politisch ausgeschlossen, ein DBA bei der italienischen Regierung und im italienischen Parlament durchzubringen, wenn dieses keine Klausel über den Informationsaustausch enthalten würde. Nachdem die Schweiz 1969 Italien die Gewährung einer Informationsklausel wie im schweizerisch-französischen DBA praktisch schon konzidiert hatte und diese Klausel auch in die neuen DBA mit Deutschland, Oesterreich und Dänemark aufgenommen wurde, kann sie Italien heute umso weniger verweigert werden.

Hingegen wird die Schweiz jede Ausdehnung der schweizerisch-französischen Formulierung, die nun auch in den DBA mit Deutschland, Oesterreich und Dänemark enthalten ist, ablehnen müssen.

Die Befürchtungen der Italien-Schweizer gegenüber einer Informationsklausel erscheinen nicht als begründet. Der Anwendungsbereich ist klar abgegrenzt, und auch die Erfahrungen im Verhältnis zu andern Ländern sollten die Italien-Schweizer überzeugen, dass die Klausel für sie keine Gefahr darstellt.

### Schlussbemerkungen

Von italienischer Seite wird immer wieder geltend gemacht, dass angesichts der Einseitigkeit derjenigen finanziellen Beziehungen, welche für ein DBA Bedeutung haben, die Vorteile eines DBA eindeutig bei der Schweiz liegen. Wenn man die Auswirkungen nur des DBA für sich allein betrachtet, so ist diese Argumentation zwar zutreffend; es muss ihr aber gegenübergestellt werden, dass die Schweiz auf dem steuerlichen Gebiet selbst, nämlich beim Abkommen über die Grenzgängerbesteuerung Konzessionen zu leisten bereit ist, deren finanzielle Auswirkungen eine beachtliche Grössenordnung annehmen können.

Die Schweiz darf aber auch geltend machen, dass das DBA ja nur einen Teil der gesamten schweizerisch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen umfasst und dass auf folgenden Gebieten die Bilanz ganz einseitig zu Gunsten Italiens ausfällt:

- grosse Aktivüberschüsse Italiens im Warenverkehr und im Tourismus;
- grosse Ueberweisungen der Ersparnisse italienischer Arbeiter in ihr Heimatland, die der schweizerischen Volkswirtschaft entgehen;
- beachtliche Zahlungen der Schweiz auf dem Gebiet der Krankenversicherung;
- die sich immer mehr anhäufenden AHV-Ansprüche der italienischen Arbeitskräfte, denen schweizerische staatliche Leistungen und die Solidaritätsbeiträge der Einkommensteile über Fr. 36'000.- zugute kommen, die zum weitaus grössten Teil Beiträge der schweizerischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber darstellen.

Wir möchten vorschlagen, dass Sie durch Ihren Wirtschaftsdienst die neuesten Zahlen auf den erwähnten Gebieten zusammenstellen lassen.

Trotz einer gewissen Relativität dieser Argumente können Sie als Gegengewicht vorgebracht werden zu der von Italien geltend gemachten Einseitigkeit der Interessenlage beim DBA.

Abschliessend glauben wir, dass die Schweiz beim DBA weder heute noch in Zukunft von Italien günstigere Lösungen erwarten darf, als Italien sie andern Industriestaaten gewährt hat, insbesondere

seinen EWG-Partnern, zumal die Schweiz in italienischen Augen das Kapitalfluchtland "par excellence" darstellt.

Die am Schluss Ihres Berichts aufgeführte "schlechteste Hypothese" entspricht der allgemeinen italienischen Vertragspraxis. Durch das Inkrafttreten der italienischen Steuerreform auf 1.1.1974 ist nun für längere Zeit die italienische Besteuerung übersehbar; zudem ist die italienische DBA-Praxis derart gefestigt, dass die Schweiz mit weiterem Zuwarten kein besseres Resultat herausholen kann, als es sich heute abzeichnet. Würden die Verhandlungen durch das Beharren auf zu weit gehenden schweizerischen Forderungen scheitern, so darf nicht erwartet werden, dass die Schweiz in den nächsten Jahren bessere Bedingungen einhandeln könnte. Die Folge wäre ein Andauern des vertragslosen Zustandes auf weitere Jahre, wodurch der schweizerischen Wirtschaft die grossen Abkommensvorteile entgingen und schliesslich dann doch kein besseres Resultat erreichbar wäre.

Wir halten den Zeitpunkt für gekommen, alles daran zu setzen, um mit Italien endlich zu einem Abschluss zu kommen. Dafür spricht auch, dass der Schweiz gegenwärtig ein Verhandlungstrumpf in Form des Abkommens über die Besteuerung der Grenzgänger zur Verfügung steht, der einen engen Zusammenhang mit einem generellen DBA aufweist, weshalb an der eingangs nachdrücklich postulierten Verknüpfung mit dem DBA unbedingt festzuhalten ist.

Wir danken Ihnen verbindlich für Ihre bisherigen sowie die weiteren Bemühungen zum erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER  
INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN  
Für die  
Präsidialfirma: Der Sekretär:  
Dr. A. Fürer Dr. Th. Faist